

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 3

Ansbach, 14.02.23

Jugendschöffenbekanntmachung

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Vorschlagsliste für Jugendschöffen im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 nach der Schöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022; BayMBI. 2022 Nr. 672 und der Jugendschöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022; BayMBI. 2022 Nr. 668

Für die Jugendschöffenperiode vom 1. Januar 2024 bis zum 31.12.2028 ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ansbach eine Jugendschöffen - Vorschlagsliste aufzustellen. Aus dem Bereich des Landkreises Ansbach sind mindestens 100 Personen (50 Frauen und 50 Männer) vorzuschlagen. Das weitere Wahlverfahren wird vom Gericht geführt.

Bei der Auswahl ist zu beachten:

Auszug aus der Jugendschöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022; BayMBI. 2022 Nr. 668:

I. Abschnitt

Allgemeines

2. Eignung für das Amt des Jugendschöffen
 - 2.1 Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
 - 2.2 Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis wohnen, deren Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) die Vorschlagsliste aufstellt. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat.
 - 2.3 Im Übrigen gelten Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamt, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022; BayMBI. 2022 Nr. 672:

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme
 - 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)
Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
 - 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)
Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 - 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - 4.3 -entfällt-
 - 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)
Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 5.1 der Bundespräsident;
 - 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAEermPV));
 - 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die Bürger/innen des Landkreises Ansbach werden gebeten, sofern sie die angeführten Voraussetzungen erfüllen und Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben, sich beim Landratsamt Ansbach, Amt für Jugend und Familie, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, persönlich im Zimmer 1.77, telefonisch unter Tel.-Nr.: 0981/468-5402 oder -5501 montags bis donnerstags zwischen 8:00 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 – 12:00 Uhr oder per E-Mail jugendamt@landratsamt-ansbach.de

bis spätestens Freitag, den 31.03.2023

zu melden.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird die Vorschlagsliste zusammenstellen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Ansbach, 3. Februar 2023
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
